

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 16. September 2009

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Bubendorf vom 16. September 2009 beschliesst, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1 Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis zur Gemeindeversammlung wird mindestens zehn Tage vor der Versammlung an alle Haushalte verschickt.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge

Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.

§ 3 Unterlagen

Allfällige weitere schriftliche Unterlagen (Reglemente, Budgets, Jahresrechnungen etc.) können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen, Pläne nur eingesehen werden.

§ 4 Protokoll

Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen. An der Versammlung wird das Beschlussprotokoll verlesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Danach wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungs-Beschlüsse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindeanzeiger bekannt gemacht.

B GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 6 Gemeinderat / Geschäftsreglement

Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

§ 7 Ständige Kommissionen

Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften geregelt.

§ 8 Amtsdauer der ständigen Kommissionen

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden

Im Gemeinderat, in der Gemeindekommission und in der Sozialhilfebehörde wird das Protokoll durch eine/n Mitarbeitende/n der Gemeindeverwaltung geführt.

In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C RECHNUNGSWESEN

§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) Schulrat für die Anschaffung von Material und Mobiliar
- b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen
- c) Zivilschutzkommission für die Anschaffungen von Material und Fahrzeugen
- d) Rechnungsprüfungskommission für Honorare externer Prüfer

§ 11 Weitere separate Rechnungskreise

Für die Regionale Wasserversorgung Unterbergen besteht ein separater Rechnungskreis.

D GEBÜHREN

§ 12 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

E BUSSEN

§ 13 Bussenausschuss

Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 14 Bussenanerkennungsverfahren

Der Ausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 bis 4 des Gemeindegesetzes statt.

F VEREINE

§ 15 Vereinsbeiträge

¹ Vereine mit Sitz in Bubendorf entrichten keine finanziellen Beiträge an bauliche Investitionen, die mit Sondervorlagen von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden.

² Diese Bestimmung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkraftsetzung

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement wird nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

Erwin Müller

Beat Schatz

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 25. Februar 2010

Änderung:

§ 9: Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. März 2013.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss Verfügung vom 23. Mai 2013.